

TE OGH 2011/11/17 11Os124/11m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. November 2011 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Sommer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Alexander O***** und andere Beschuldigte wegen des Vergehens des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1, Abs 2 StGB, AZ 502 St 49/11d der Staatsanwaltschaft Wien (= 351 HR 165/11h des Landesgerichts für Strafsachen Wien), über den Antrag des Alexander O***** auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. November 2011 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Sommer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Alexander O***** und andere Beschuldigte wegen des Vergehens des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins,, Absatz 2, StGB, AZ 502 St 49/11d der Staatsanwaltschaft Wien (= 351 HR 165/11h des Landesgerichts für Strafsachen Wien), über den Antrag des Alexander O***** auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 363 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Beschluss vom 10. Juni 2011 zum AZ 351 HR 165/11h bewilligte das Landesgericht für Strafsachen Wien die - seitens der Staatsanwaltschaft Wien (AZ 502 St 49/11d) im Rahmen eines (ua) gegen Alexander O***** wegen des Verdachts des Vergehens des Landfriedensbruchs nach § 274 Abs 1, Abs 2 StGB geführten Ermittlungsverfahrens in Aussicht genommene - Anordnung der Durchsuchung der von Alexander O***** benützten Wohnräumlichkeiten gemäß §§ 117 Z 2 lit b, 119 Abs 1, 120 Abs 1 erster Satz StPO (ON 11 S 4 der Ermittlungsakten).Mit Beschluss vom 10. Juni 2011 zum AZ 351 HR 165/11h bewilligte das Landesgericht für Strafsachen Wien die - seitens der Staatsanwaltschaft Wien (AZ 502 St 49/11d) im Rahmen eines (ua) gegen Alexander O***** wegen des Verdachts des Vergehens des Landfriedensbruchs nach Paragraph 274, Absatz eins,, Absatz 2, StGB geführten Ermittlungsverfahrens in Aussicht genommene - Anordnung der Durchsuchung der von Alexander O***** benützten Wohnräumlichkeiten gemäß Paragraphen 117, Ziffer 2, Litera b,, 119 Absatz eins, 120, Absatz eins, erster Satz StPO (ON 11 S 4 der Ermittlungsakten).

Der gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerde, welche Alexander O***** mit einem Einspruch nach § 106 StPO verband (ON 16), gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 4. August 2011, AZ 21 Bs 244/11b (ON 23 der Ermittlungsakten), nicht Folge und wies den Einspruch des Genannten ab. Der gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerde, welche Alexander O***** mit einem Einspruch nach Paragraph 106, StPO verband (ON 16), gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 4. August 2011, AZ 21 Bs 244/11b (ON 23 der Ermittlungsakten), nicht Folge und wies den Einspruch des Genannten ab.

Mit seinem am 14. September 2011 beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Antrag begehrt Alexander O***** die Verfahrenserneuerung gemäß § 363a StPO (per analogiam, RIS-Justiz RS0122228, RS0124738) und moniert eine Verletzung der Art 6 und 8 MRK. Mit seinem am 14. September 2011 beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Antrag begehrt Alexander O***** die Verfahrenserneuerung gemäß Paragraph 363 a, StPO (per analogiam, RIS-Justiz RS0122228, RS0124738) und moniert eine Verletzung der Artikel 6 und 8 MRK.

Rechtliche Beurteilung

Soweit sich der Erneuerungswerber unter dem Aspekt des Art 6 (Abs 1) MRK durch die Beschlussfassung des - aus seiner Sicht unzuständigen - Journalrichters im Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sieht und behauptet, die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin hätte die Zwangsmaßnahme nicht bewilligt, übersieht er, dass der erstgerichtliche Beschluss durch die meritorische Rechtsmittelentscheidung (§ 89 Abs 2 Satz 2 StPO) ersetzt wurde (Tipold, WK-StPO § 89 Rz 8, 9; Ratz, AnwBl 2011, 111; vgl zur Judikatur des VfGH zu Art 83 Abs 2 B-VGMayer, B-VG4 Art 83 B-VG III.1., überdies EGMR, 6. 1. 2010, Vera Fernandez-Huidobro, ApplNr. 74181/01 [in der letzten Angabe Fehlzitat bei Meyer-Ladewig, EMRK³ Art 6 Rz 5]) - die Unzuständigkeit des beschließenden (Senats des) Oberlandesgerichts wird indes nicht einmal behauptet. Soweit sich der Erneuerungswerber unter dem Aspekt des Artikel 6, (Absatz eins,) MRK durch die Beschlussfassung des - aus seiner Sicht unzuständigen - Journalrichters im Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sieht und behauptet, die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin hätte die Zwangsmaßnahme nicht bewilligt, übersieht er, dass der erstgerichtliche Beschluss durch die meritorische Rechtsmittelentscheidung (Paragraph 89, Absatz 2, Satz 2 StPO) ersetzt wurde (Tipold, WK-StPO Paragraph 89, Rz 8, 9; Ratz, AnwBl 2011, 111; vergleiche zur Judikatur des VfGH zu Artikel 83, Absatz 2, B-VG Mayer, B-VG4 Artikel 83, B-VG römisch drei.1., überdies EGMR, 6. 1. 2010, Vera Fernandez-Huidobro, ApplNr. 74181/01 [in der letzten Angabe Fehlzitat bei Meyer-Ladewig, EMRK³ Artikel 6, Rz 5]) - die Unzuständigkeit des beschließenden (Senats des) Oberlandesgerichts wird indes nicht einmal behauptet.

In Ansehung der geltend gemachten Verletzung des Art 8 MRK mangelt es dem Antrag an der Voraussetzung der Erschöpfung des Rechtswegs (vgl Art 35 Abs 1 MRK und RIS-Justiz RS0122737), die einerseits die - hier gegebene - Befassung sämtlicher nach der Rechtsordnung vorgesehenen Instanzen (vertikale Erschöpfung), andererseits aber auch die Geltendmachung der Konventionsverletzung zumindest der Sache nach und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften vor diesen Instanzen (horizontale Erschöpfung) erfordert (Grabenwarter, EMRK4 § 13 Rz 31). In Ansehung der geltend gemachten Verletzung des Artikel 8, MRK mangelt es dem Antrag an der Voraussetzung der Erschöpfung des Rechtswegs (vergleiche Artikel 35, Absatz eins, MRK und RIS-Justiz RS0122737), die einerseits die - hier gegebene - Befassung sämtlicher nach der Rechtsordnung vorgesehenen Instanzen (vertikale Erschöpfung), andererseits aber auch die Geltendmachung der Konventionsverletzung zumindest der Sache nach und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften vor diesen Instanzen (horizontale Erschöpfung) erfordert (Grabenwarter, EMRK4 Paragraph 13, Rz 31).

Der Antragsteller hätte sohin bereits im Beschwerdeverfahren konkret nicht nur auf einfach-gesetzlicher Ebene argumentieren dürfen, sondern eine Verletzung des Art 8 MRK oder anderer Bestimmungen mit ähnlichem Regelungsgehalt wie insb Art 9 StGG (iVm dem Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGBI 1862/88) relevieren müssen, was er jedoch unterließ. Seine Beschwerde vom 22. Juni 2011 (ON 16 der Ermittlungsakten) stellte im Wesentlichen den der Anordnung zugrunde liegenden Tatverdacht in Frage, erachtete pauschal den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) verletzt, wendete ein, es sei unzureichend dargestellt worden, auf Basis welchen Tatsachensubstrats nach welchen konkreten Beweismitteln gesucht werden sollte, und beehrte schließlich die Vernichtung der gewonnenen Erkenntnisse und die Zurückstellung sichergestellter Gegenstände sowie die Feststellung einer Verletzung der §§ 117 Z 2 lit b, 119 Abs 1, 120 Abs 1 erster Satz StPO. Solcherart wurde im ordentlichen Rechtsweg nicht dargetan, in welchem Grundrecht (denkbar wäre etwa auch jenes auf Eigentum - Art 1 1. ZPMRK, Art 5 StGG) sich der

Beschwerdeführer konkret verletzt erachtet (vgl 13 Os 16/09s und 15 Os 127/09d). Der Antragsteller hätte sohin bereits im Beschwerdeverfahren konkret nicht nur auf einfach-gesetzlicher Ebene argumentieren dürfen, sondern eine Verletzung des Artikel 8, MRK oder anderer Bestimmungen mit ähnlichem Regelungsgehalt wie insb Artikel 9, StGG in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGBI 1862/88) relevieren müssen, was er jedoch unterließ. Seine Beschwerde vom 22. Juni 2011 (ON 16 der Ermittlungsakten) stellte im Wesentlichen den der Anordnung zugrunde liegenden Tatverdacht in Frage, erachtete pauschal den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Paragraph 5, StPO) verletzt, wendete ein, es sei unzureichend dargestellt worden, auf Basis welchen Tatsachensubstrats nach welchen konkreten Beweismitteln gesucht werden sollte, und begehrte schließlich die Vernichtung der gewonnenen Erkenntnisse und die Zurückstellung sichergestellter Gegenstände sowie die Feststellung einer Verletzung der Paragraphen 117, Ziffer 2, Litera b,, 119 Absatz eins, 120, Absatz eins, erster Satz StPO. Solcherart wurde im ordentlichen Rechtsweg nicht dargetan, in welchem Grundrecht (denkbar wäre etwa auch jenes auf Eigentum - Artikel eins, 1. ZPMRK, Artikel 5, StGG) sich der Beschwerdeführer konkret verletzt erachtet vergleiche 13 Os 16/09s und 15 Os 127/09d).

Der Antrag des Alexander O***** auf Erneuerung des Strafverfahrens war daher - wie bereits die Generalprokuratur zutreffend ausführte und unter Berücksichtigung der hiezu erstatteten Äußerung - ohne die Möglichkeit inhaltlicher Behandlung schon bei nichtöffentlicher Beratung als unzulässig zurückzuweisen (§ 363b Abs 2 Z 3 StPO). Der Antrag des Alexander O***** auf Erneuerung des Strafverfahrens war daher - wie bereits die Generalprokuratur zutreffend ausführte und unter Berücksichtigung der hiezu erstatteten Äußerung - ohne die Möglichkeit inhaltlicher Behandlung schon bei nichtöffentlicher Beratung als unzulässig zurückzuweisen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer 3, StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E99114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0110OS00124.11M.1117.000

Im RIS seit

07.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at